

Denn unverhofft kommt oft - 12 Grundregeln für den Durchsuchungsfall

„Unverhofft kommt oft“ gilt nicht nur für die angenehmen Seiten des Lebens, sondern eben leider auch für so etwas wie eine strafprozessuale Durchsuchung. Sollte man überraschend - und zumeist vor Tau und Tag - unerwarteten „Besuch“ im Unternehmen bekommen, so kann man sich an den folgenden Grundregeln orientieren:

1. Bewahren Sie Ruhe und nehmen Sie die Ermittlungsbeamten höflich in Empfang.
2. Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss aushändigen, die Dienstaussweise der eingesetzten Beamten zeigen und notieren Sie sich deren Namen und Dienstbezeichnungen.
3. Führen Sie die Ermittlungsbeamten nach Möglichkeit zunächst in einen gesonderten Raum und bitten Sie diese höflich darum, dass Eintreffen Ihres Anwalts abzuwarten, bevor mit der Durchsuchung begonnen wird. Sprechen Sie mit den Ermittlungsbeamten über den Rahmen und den Ablauf der Durchsuchung und bitten Sie - ggf. mit konkreten Vorschlägen zum Vorgehen - darum, den laufenden Geschäftsbetrieb bei der Durchsuchung möglichst wenig zu beeinträchtigen.
4. Kontaktieren Sie - soweit vorhanden - Ihre Rechtsabteilung und den Anwalt Ihres Vertrauens, der idealerweise Strafrechtler sein sollte und lassen Sie diesem nach Möglichkeit unverzüglich einen Scan oder ein Foto des Durchsuchungsbeschlusses zukommen.
5. Prüfen Sie den Durchsuchungsbeschluss:
 - a) Ist der Durchsuchungsbeschluss nicht älter als 6 Monate?
 - b) Sind die Beamten an der richtigen Adresse bzw. bei der richtigen Gesellschaft?
 - c) Wer wird beschuldigt? Dies kann ggf. zur Eingrenzung der zu durchsuchenden Räumlichkeiten wichtig sein, so z.B. bei einem persönlichen Büro.
6. Lassen Sie nach Möglichkeit jeden Ermittlungsbeamten durch einen Mitarbeiter Ihres Hauses begleiten.
7. Informieren Sie - z.B. per E-Mail - die Mitarbeiter Ihres Hauses über die stattfindende Durchsuchung und erteilen Sie - soweit geboten - Anweisungen für die möglichst reibungslose Fortführung des Geschäftsbetriebes während der Durchsuchung. Weisen Sie die Mitarbeiter ausdrücklich darauf hin, dass weder Unterlagen vernichtet noch Daten gelöscht werden dürfen.
8. Machen Sie bzgl. der gegen Sie erhobenen Vorwürfe keine Aussagen, bevor Sie sich hierzu mit Ihrem Anwalt abgestimmt haben. Beschuldigten eines Strafverfahrens steht ein Aussageverweigerungsrecht zu. Falls doch bereits eine Aussage gemacht worden sein sollte: Erstellen Sie sich hierüber ein Gedächtnisprotokoll.
9. Erheben Sie gegen die Beschlagnahme/Sicherstellung der Beweismittel Widerspruch und erklären Sie sich mit der Herausgabe und der Durchsicht der Beweismittel nicht einverstanden.
10. Bitten Sie darum, dass vor Abschluss der Durchsuchung nach Möglichkeit alle Daten gespiegelt werden, die die Ermittlungsbeamten mitnehmen wollen, damit Ihnen diese weiterhin im Unternehmen zur Verfügung stehen.
11. Stellen Sie sicher, dass Sie das Durchsuchungsprotokoll und eine Liste aller Daten und Unterlagen erhalten, die mitgenommen werden sollen.
12. Fertigen Sie nach Abschluss der Durchsuchung ein Gedächtnisprotokoll an und dokumentieren Sie ggf. bei der Durchsuchung entstandene Schäden.